

# Satzung

des FC BORUSSIA Osterstedt e.V.

## § 1- Name, Sitz

Der Verein führt den Namen FC BORUSSIA OSTERSTEDT e.V., in der Kurzform FC Osterstedt genannt. Sein Sitz ist in Osterstedt. Der Verein ist am 25.02.1988, unter der Nummer 524 RD in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig- Holstein und im Kreissportverband Rendsburg- Eckernförde.

## § 2 Zielsetzung, Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendbildung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins können für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Verein durch Vorstandsbeschluß entsprechend entschädigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

(3) Der Verein bezweckt die freiwillige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können angehören:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die als Mitglieder im Verein aufgenommen wurden und nicht unter Punkt 3 und 4 fallen.

(3) Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen wollen.

(4) Ehrenmitglieder können vom Vorstand benannt werden, wenn sie sich entweder um den Verein besonders verdient gemacht haben, bzw. sich ihre Mitgliedschaft für den Verein positiv auswirken kann oder wenn sie langjährige Mitglieder des Vereins sind.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede weibliche und männliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich vier Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Die Austrittserklärung wird erst mit Zugang an den Vorstand wirksam. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

(3) Mitglieder, die den Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommen oder gegen die Satzung des Vereins verstoßen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Woche die Mitgliederversammlung angerufen werden, diese entscheidet endgültig.

Hat ein ehemaliges Mitglied Vereinseigentum in Verwahr, so ist dieses Material einem Vorstandsmitglied auszuhändigen.

(4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens
- b) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(5) Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort.

#### § 6 Beiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages zu dem von der Versammlung festgesetzten Zahlungstermin verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung des Beitrages aus dem Verein ausgeschlossen, ist es von der Zahlung des rückständigen Mitgliedbeitrages nicht befreit.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Familienbeiträge können Paare oder Alleinerziehende nur in Verbindung mit Kindern, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, oder wenn sie Kindergeldanspruchsberechtigt sind, beantragen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind Erwachsenenbeiträge zu zahlen.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:     1. Der Vorstand  
  2. Die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

dem Vorsitzendem  
den zwei stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Kassenwart  
dem Schriftführer und  
dem Jugendwart

Der Jugendwart muss mindestens 16 Jahre alt sein. Ist er noch nicht volljährig, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Übernahme dieser Funktion vorliegen.

b) als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Spartenleitern.

(2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 1. Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und 1. Stellvertreters wird der 2. Stellvertreter tätig.

(3) Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

(4) Der Vorsitzende des Vereins beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, dabei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorstand ist nur zu Handlungen berechtigt, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins fördern.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, die von ihrer geringen Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Punkte mit kurzer Begründung enthalten.

(3) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat zu der Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

(4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

(6) Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu deren Tagesordnung folgende Punkte gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## § 10 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie wird auf der folgenden Mitgliederversammlung verlesen.

## § 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 12 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden wie folgt gewählt:

- a) Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Kassenwart
- e) Schriftführer
- f) Jugendwart
- g) Spartenleiter

Die entsprechenden Personen werden im Wechsel alle zwei Jahre gewählt.

(2) Die Kassenprüfer werden mit einer Wiederwahl und einer Neuwahl gewählt.

(3) Wahlen können durch Handzeichen erfolgen. Es ist jedoch in geheimer Wahl abzustimmen, wenn dies durch ein Mitglied gewünscht wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzendem zu ziehende Los.

## § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren mit Ausnahme der Wahl des Jugendwarts. Stimmberechtigt bei der Wahl des Jugendwarts sind Mitglieder ab 12 Jahren.

(2) Gewählt werden können Mitglieder ab 18 Jahren; Ausnahme § 8 Abs. 1 Buchst. a.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Versammlung als Gäste teilnehmen.

## § 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur dieser Punkt stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der gesamte Vorstand dieses mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und somit über die Auflösung des Vereins entscheiden kann.

(5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Osterstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Öffentliche Mittel, die für Jugendarbeit gewährt worden sind, müssen weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

#### § 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Vereinssatzung des Sportvereins „ FC Borussia Osterstedt e.V. “ ( eingetragen im Vereinsregister am 25.02.1988 ) tritt am 24.08.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Osterstedt d. 24.08.2021